

Gemäß § 106 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes zu prüfen (*Jahresabschlussprüfung*). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.

Nach § 106 Absatz 2 Satz 1 GO NW obliegt die Jahresabschlussprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers. (§ 106 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Die Stadt Rheinbach kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen (§ 106 Absatz 2 Satz 3 GO NW).

Die Gemeindeprüfungsanstalt soll dem Vorschlag der Gemeinde folgen (§ 106 Absatz 2 Satz 4 GO NW).

Gem. § 5 Absatz 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung benennt der Betriebsausschuss die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss.

### **Anmerkung:**

Mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S.759, ber.2019 S. 23), das weitestgehend am 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) insbesondere in ihrem haushaltswirtschaftlichen Teil geändert.

Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wurde der örtlichen Rechnungsprüfung übertragen (§103); bisher war die Gemeindeprüfungsanstalt dafür zuständig.

### **Übergangsregelungen für Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben (Art.10)**

Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde lt. Beschluss des Betriebsausschusses vom 29.11.2018 zum dritten Mal von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB aus Bornheim, durchgeführt.

Durch Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 30. August 2012 sowie dem Bezugerlass vom 08. Februar 2013 ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung eines Unternehmens ausgeschlossen, wenn er für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war, es sei denn, dass seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses zwei oder mehrere Jahre vergangen sind.

Vom Städte- und Gemeindebund NRW wurde uns bereits im Vorjahr mitgeteilt (Schnellbrief 161/2018 v. 21.06.2018), dass diese Verordnung geändert werden soll. Der Entwurf sieht eine Verkürzung der Rotationspflichten von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzgl. der Jahresabschlussprüfungen bei kommunalen Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen von bisher sieben auf fünf Jahre vor. Nach einer „Ruhephase“ von mindestens zwei Jahresabschlussprüfungen ist dann eine erneute Beauftragung möglich. Ein endgültiger Erlass liegt jedoch noch nicht vor.

Die Betriebsleitung schlägt vor, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nochmals die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem u. Partner mbB aus Bornheim vorzuschlagen.

Rheinbach, 31. Oktober 2019

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser  
Betriebsleiter